

Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten und Zertifikatssymbolen

In diesen Bestimmungen ist mit einem „zertifizierten Zentrum“ eine Einrichtung gemeint, die ein vom Träger des Zertifizierungssystems ausgestelltes, gültiges Zertifikat vorweisen kann. Je nach Art des Zentrums werden diese in der vollständigen Benennung z.B. als Nephrologische Schwerpunktambulanz, Zentrum für Dialysezugänge oder Zentrum für extrakorporale Therapieverfahren bezeichnet.

Allgemeine Regelungen zum Umgang mit Zertifikat und Zertifikatssymbol (Logo)

Die in diesen Bestimmungen festgelegten Regelungen im Umgang mit Zertifikat und Zertifikatssymbol sind im vollen Umfang auch für die Verwendung der Bezeichnung „zertifiziertes Zentrum“ gültig.

- Ein Träger mehrerer Kliniken muss darauf achten, dass stets der Bezug zum zertifizierten Standort hergestellt ist. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass weitere Einrichtungen des Trägers direkt oder auch indirekt Teil der zertifizierten Einrichtung sind.
- Die im „Stammblatt“ ausgewiesenen Kooperationspartner dürfen sich offiziell als „zertifizierter Kooperationspartner“ ausweisen. Das „Stammblatt“ wird von ClarCert ausgestellt und definiert den zertifizierten Geltungsbereich der Einrichtung. Kooperationspartner der Einrichtung, die nicht in diesem Stammblatt aufgeführt sind, gelten nicht als Teil der zertifizierten Einrichtung und dürfen somit Zertifikat und Zertifikatssymbol weder direkt noch indirekt benutzen.
Bei den im Stammblatt aufgeführten Einrichtungen/Praxen mit dem Status „nreg (nicht registriert)“ ist eine Nutzung von Zertifikat und Zertifikatssymbol nicht möglich, da diese im Rahmen der Zertifizierung (noch) nicht überprüft wurden bzw. eine Überprüfung aufgrund fehlender qualitativer Anforderungen in diesem Bereich (z.B. Reha) auch nicht möglich ist.
- Ist ein Kooperationspartner an einem Klinikum angesiedelt, welches selbst nicht Teil einer zertifizierten Einrichtung ist, dann darf er die Bezeichnung „Zertifiziertes Zentrum“ nur im Zusammenhang mit seinen für die Einrichtung erbrachten und zertifizierten Leistungen benutzen. Es darf auf keinen Fall der Eindruck entstehen, dass weitere Teile des Klinikums oder gar das Klinikum selbst zertifiziert ist.
- Das Zertifikatssymbol darf nur in Verbindung mit dem Namen der zertifizierten Einrichtung verwendet werden.
- Zertifikatssymbole dürfen nur in der zur Verfügung gestellten Form genutzt werden. Gestalterische oder farbliche Änderungen sind nicht erlaubt.

Löschung eines Kooperationspartners

Wird die Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner beendet, dann hat die zertifizierte Einrichtung dem „ehemaligen“ Kooperationspartner die Verwendung von Zertifikat und Zertifikatssymbol zu untersagen.

Die Überwachung der Einhaltung der Eigentümerschaft wird regelhaft in die Audits eingeflochten. Sollte sich hierbei Abweichungen der Zertifizierungsbestimmungen zeigen, veranlasst die ClarCert, primär initiiert durch den erkennenden Fachexperten vor Ort, Maßnahmen wie z.B. die Aufforderung zur Korrektur und Korrekturmaßnahme, die Aussetzung des Zertifikates, die Zurückziehung der Zertifizierung, Veröffentlichung des Verstoßes und, falls erforderlich, das Einleiten rechtlicher Maßnahmen.